



1010 2010 AUBING

Eine Urkunde König Heinrichs II. vom 16. April 1010, in der dem Stift Polling Besitz in Aubing zurückgegeben wird, nennt erstmals den Namen Aubings.
Signet: Königssiegel, Monogramm, Aubing-Neuaubing-Westkreuz, Wappen der Herren von Aubing

Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V.

Eisenbahnbundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

München, 1. Juli 2024

Geschäftszeichen 65112-651pph/011-2024#003
Einwenderkennung P01

Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Neubau S-Bahn Werk München-Langwied, hier Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. §74 Abs. 6 VwVfG

Stellungnahme zum Schreiben des Eisenbahn-Bundesamts vom 29.5.2024

Aufgrund der Fristverlängerung vom 6.6.2024 erfolgt die Einwendung fristgemäß.

Der Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing e.V. nimmt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das obige Bauvorhaben zu den Erläuterungen der Vorhabenträgerin wie folgt Stellung:

Die laufenden Nummern 8-9 befassen sich mit dem Einwand, dass der vollständige Abriss der Bestandsgebäude und der komplette Neubau dem Gedanken der Nachhaltigkeit widerspreche. Die Vorhabenträgerin macht dazu geltend, dass aus Gründen des Arbeitsschutzes und der zu erwartenden technischen Abläufe einschließlich der erforderlichen Breite der Verkehrswege die bestehende Werkstatthalle nicht geeignet sei und deshalb ersetzt werden muss. Außerdem würden Belange der Mantelverordnung eingehalten und zurückgewonnene Rohstoff wiederverwendet.

Es ist festzuhalten, dass sich der Einwand des Fördervereins auf alle Gebäude bezog, währenddessen die Argumente der Vorhabenträgerin lediglich die Werkstatthalle betreffen. Zwar erkennt der Förderverein diese Argumente als sachlich begründet an und hält seine Einwendung in diesem Punkt nicht aufrecht. Da im Hinblick auf die

anderen Bestandsgebäude, die ja alle abgerissen werden sollen, keine Argumente vorgetragen wurden, bleibt der diesbezügliche Einwand seitens des Fördervereins bestehen.

Die laufenden Nummern 1-7 der Erwiderung der Vorhabenträgerin enthalten aus der Sicht des Fördervereins kein einziges nachvollziehbares Argument, das den Einwand, es würde ein historisch wichtiges Gebäude mit Denkmalwürdigkeit abgerissen, entkräften könnte.

Das einzige formale Argument, das in den Nummern 1-7 den Einwänden des Fördervereins gegenüber gestellt wird, besteht darin, ein Schreiben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 15.12.2023 zu erwähnen, demzufolge mit der vorliegenden Planung keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vorliegen. Auf Nachfrage des Fördervereins wurde dieses Schreiben nachträglich zur Verfügung gestellt.

Auch das Originalschreiben des Landesamts für Denkmalpflege liefert keine Gesichtspunkte, warum das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Punkt „historisch wichtiges Gebäude“, der als solcher nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz und der zugehörigen Rechtsprechung bereits ein Kriterium für ein denkmalfähiges Objekt darstellt, denkmalrechtlich nicht als gegeben ansieht. Die Behauptung des Landesamts, dass keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vorliegen, kann nur deshalb angeführt werden, weil die Werkstatthalle zum Zeitpunkt des Abrissantrags kein eingetragenes Denkmal war. Es ist aber ein Scheinargument, weil man die Denkmalwürdigkeit nicht schon, nachvollziehbar, im Vorfeld ausreichend geprüft hatte und ablehnende Gründe dazu wiedergegeben hat. Die Einwendung wird deshalb im vollem Umfang aufrechterhalten.

Das Angebot der Vorhabenträgerin unter Nummer 2 der Erwiderung, wonach dem Förderverein angeboten wird, vor dem Abriss eine Dokumentation der Betriebsgebäude und deren relevante Tragwerke erstellen zu können, hat zwar mit den Einwendungen des Fördervereins sachlich nichts zu tun und kann nicht als Gegenargument verstanden werden. Ungeachtet dessen wäre der Förderverein gegebenenfalls bereit, auf dieses Angebot zurückzukommen.

Falls sich das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde den Argumenten des Fördervereins zu den Nummern 1-7 nicht anschließen kann und eine Abrissgenehmigung ohne tatsächliche und nachvollziehbare Prüfung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege auf eine Eintragung der Werkstatthalle in die Denkmalliste erteilt, beantragt der Förderverein hilfsweise folgendes:

Um die Erinnerung an historisch wichtige Gebäude, die abgerissen werden müssen, für die Nachwelt zu bewahren, gibt es viele Beispiele aus der Praxis. Dies geschieht zum Beispiel dadurch, dass man Teile eines solchen Gebäudes nicht zerstört, sondern sie in ein neu zu errichtendes Gebäude integriert oder in seiner Nähe quasi als Solitär stehen lässt. Im vorliegenden Fall beantragen wir, einen Teil der Südmauer der alten Werkstatthalle (eine Einheit bestehend aus einem niedrigen und einem höheren Aussenmauerteil) stehen zu lassen und es als Erinnerungszeichen einzubeziehen.

Dies erscheint grundsätzlich möglich, weil nach den Planunterlagen die neue Werkstatthalle kürzer wird als die bisherige Halle und somit der zu erhaltende Teil freistehend auch den Gleisverlauf nicht stören würde. Zur Konkretisierung dieses Konzepts legen wir eine Skizze bei und sind zu einer ausführlichen Erläuterung gern bereit.

Dr. Klaus Bichlmayer, Vorsitzender

Anlage: Skizze